Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1876.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. Januar 1876.

1.

Kundmachung der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain in Triest, vom 25. December 1875,

betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. Jänner bis Ende März 1876.

In Folge hohen k. k. Handelsministerial-Erlasses vom 19. December 1875 Zl. 39471, wird das Postrittgeld vom Monate Jänner bis Ende März 1876 für Extraposten und Separatfahrten im Küstenlande mit . . . . . 1 fl. 34 kr.
in Krain mit . . . . . 1 „ 25 „
für ein Pferd und die Distanz von einem Miriameter = 10 Kilometer festgesetzt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bauer m. p.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1876.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. Januar 1876.

I.

Kundmachung der k. k. Hofkriegsrathes für das Küstenland und Kroatien in Triest, vom 25. December 1875,

betreffend die Befristigung der Postfristtaxe vom 1. Januar bis Ende März 1876.

In Folge hoher k. k. Handelsministerial-Erlasses vom 19. December 1875 Zl. 39471, wird das Postfristtaxe vom Monate Januar bis Ende März 1876 für Extrapoften und Separatsahrten im Küstenlande mit . . . . . 1 fl. 34 kr.

in Triest mit . . . . . 1 „ 25 „

für ein Pferd und die Meilung von einem Wegkilometer = 10 Kilometer festgesetzt, was hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Mauer m. p.